**GEMEINDE DUNNINGEN** 

ORTSTEIL LACKENDORF

LANDKREIS ROTTWEIL

## BEBAUUNGSPLAN

#### >>FESTPLATZ LACKENDORF<<

Zur Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Lageplans werden folgende

# PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
<b>2.</b> 2.1 2.1.1	Planungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung Gemeinbedarfsfläche - Festgelände
2.2	Nebenanlagen
2.3	Kabelkästen
2.4	Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.4.1	Beleuchtung
2.4.2	Schonender Umgang mit Grund und Boden
2.5	Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen
2.5.1	Pflanzfestsetzung PFF 1 >>öffentlich<<
2.5.2	Pflanzfestsetzung PFF 2 >>öffentlich<<
2.5.3	Pflanzfestsetzung PFF 3 >>öffentlich<<
2.6	Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
<b>3.</b> 3.1	Nachrichtlich Übernahme, Denkmalschutz Archäologische Denkmalpflege

#### 1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Baugesetzbuch in der Form der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGB. I. S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634)
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I. S. 1548)
- 1.3 Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBI. I. S. 502), geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBI. I. S. 3465)
- 1.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (AVV über genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
- 1.5 DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- 1.6 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBI. S.797), zuletzt geändert durch das Gesetz vom09.12.2014 (GBI. I. S. 686)
- 1.7 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBI. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBI. Nr. 17, S. 389)
- 1.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI. I. S.3370)
- 1.9 Bundes- Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBI. I. S. 3434)
- 1.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I. S.2771)

#### 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 2.1 Art der baulichen Nutzung

(§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)

#### 2.1.1 <u>Gemeinbedarfsfläche - Festgelände</u> (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

- Gebäude und Nebenanlagen, die dem Betrieb und der Unterhaltung des Festgeländes dienen. Daueraufenthalte für Mensch und Tier ist in diesen Gebäuden und Nebenanlagen nicht zulässig.
- Temporäre Parkplätze während Veranstaltungen
- mobile Festzelte

#### 2.2 <u>Nebenanlagen</u>

(§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern sie nicht im Bereich der festgesetzten Pflanzbindungen und/oder Pflanzfestsetzungen errichtet werden.

#### 2.3 Kabelkästen

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist die Erstellung von Strom- und Fernmeldeverteilerkästen auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zu dulden.

# 2.4 <u>Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur</u> <u>Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u> (§ 9 (19) Nr. 20 BauGB)

#### 2.4.1 **Beleuchtung**

Außenleuchten sind mit insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED) auszustatten.

#### 2.4.2 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen.

Im Bereich eventueller Auftragsstellen (Bodenauftrag, Auffüllung) ist der Oberboden vorher abzuschieben und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen.

#### 2.5 <u>Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen</u> (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

### 2.5.1 **Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>öffentlich<<**Grünfläche

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Flächen sind als Wiesenflächen beizubehalten und zu unterhalten. Im Falle von Veranstaltungen dürfen diese Flächen als Parkplätze temporär, für die Dauer der Veranstaltung genutzt werden. Mobile Festzelte und Lagerstätten sind während Veranstaltungen zulässig.

## 2.5.2 **Pflanzfestsetzung PFF 2 - >>öffentlich<<**Baumstandorte

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 2 bezeichneten bestehenden Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei eventuellem Abgang zu ersetzen. Bei Ersatzmaßnahmen sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu wählen.

## 2.5.3 Pflanzfestsetzung PFF 3 - >>öffentlich<<

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 3 bezeichneten Flächen sind als extensive Wiese anzulegen und dauerhaft zu bewirtschaften. Die Flächen sind jährlich 2 mal zu mähen. Der erste Schnitt darf frühes-

tens ab dem 15. Juni erfolgen; der zweite Schnitt ab 15. August. Das Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden.

## 2.6 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a (3) und § 9 (1a) BauGB

Die Flächen befinden sich innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebiets und sind, soweit innerhalb, gemäß der Planzeichenverordnung im zeichnerischen Teil verbindlich festgesetzt. Es handelt sich um <u>Sammel-Ausgleichsmaßnahmen</u> ("A") insbesondere zum Ausgleich für Verlust und Beseitigung von Boden und Vegetation.

Das Ausgleichskonzept legt zugrunde:

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge.

- Verwendung von gebietseigenem, zertifiziertem Pflanzenmaterial und Saatgut für planinterne und -externe Ausgleichsmaßnahmen und Verwendung standorttypischer Laubgehölze.
- **A 1** entspricht der Festsetzung Ziff. 2.5.1 Pflanzfestsetzung 1 PFF 1 >>öffentlich<<
- **A 2** entspricht der Festsetzung Ziff. 2.5.2 Pflanzfestsetzung 2 PFF 2 >>öffentlich<<
- **A 3** entspricht der Festsetzung Ziff. 2.5.3 Pflanzfestsetzung 3 PFF 3 >>öffentlich<<

## A 4 Baurechtlicher Ausgleich: Zuordnung Ökokontomaßnahme 2a und 2b "Feuchtgebiet im Seedorfer Wald"

FIStNrn. 3768

Die Maßnahme umfasst die Ökokonto-Maßnahme 2a und 2b aus dem Ökokonto Dunningen:

Anlage von Amphibiengewässern und Ausstockung von randlichen Fichten.

Zugeordneter Umfang: 6.878 ÖP

## 3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, DENKMALSCHUTZ

(§ 9 (6) BauGB i.V. mit DSchG)

#### 3.1 Archäologische Denkmalpflege

Im Planungsgebiet können archäologischen Funde und Befunde auftreten. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: <a href="mailto:abteilung8@rps.bwl.de">abteilung8@rps.bwl.de</a>) ist mindestens 8 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (dies gilt auch für das Abschieben des Oberbodens) fernmündlich und schriftlich zu unterrichten, um Kontrollbegehungen durchführen zu können. Sollten dabei Funde zutage treten, behält sich die Archäologische Denkmalpflege eine Untersuchung des fraglichen Areals vor. In diesem Fall muss die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Bergung eingeräumt werden. Weitere Funde im Zuge von Erdarbeiten sind gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 zu melden. Das Ref. 84 ist an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabeverfahren zu beteiligen.

Aufgestellt: Dunningen, den 25.03.2019	
geändert am 21.10.2019	Peter Schumacher Bürgermeister
Ausgefertigt: Dunningen, den	Peter Schumacher Bürgermeister